



# Ilfelder Nachrichten

www.ilsfeld.de

Diese Ausgabe erscheint auch online

**Amtsblatt der  
Gemeinde Ilsfeld**  
Kreis Heilbronn  
mit den Teilorten  
Abstetterhof  
Auenstein  
Helfenberg  
Schozach  
Wüstenhausen

**Nr. 20**  
**Donnerstag,**  
**14. Mai 2020**

### Inhalt

- Seite 2**  
Notdienste
- Seite 3**  
Ilfelder Nachrichten  
Auf einen Blick  
Rathaus aktuell
- Seite 4**  
Amtliche  
Bekanntmachungen  
Ilfeld aktuell  
Umwelt aktuell  
Feuerwehr  
Soziale Einrichtungen  
Tageseinrichtungen  
für Kinder  
Schulen
- Seite 27**  
Kirchliche Nachrichten  
Parteinachrichten
- Seite 33**  
Vereinsnachrichten  
Sonstiges
- ab Seite 38**  
Werbung



## Die Corona-Steinraupe





## Impressum

### Herausgeber:

Gemeinde Ilsfeld,  
Rathausstraße 8, 74360 Ilsfeld,  
Tel. 07062 9042-0,  
Fax 07062 9042-19,  
E-Mail: [gemeinde@ilsfeld.de](mailto:gemeinde@ilsfeld.de)

### Druck und Verlag:

NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt  
GmbH & Co. KG,  
Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt,  
Telefon 07033 525-0,  
Fax 07033 2048,  
[www.nussbaum-medien.de](http://www.nussbaum-medien.de)

### Anzeigenverkauf:

Tel. 07033 525-0  
[wds@nussbaum-medien.de](mailto:wds@nussbaum-medien.de)

### Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Thomas Knödler  
oder sein Vertreter im Amt –  
für „Was sonst noch interessiert“  
und den Anzeigenteil:  
Klaus Nussbaum,  
Merklinger Str. 20,  
71263 Weil der Stadt.

### Vertrieb (Abonnement und Zustellung):

G.S. Vertriebs GmbH,  
Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der  
Stadt, Tel. 07033 6924-0,  
E-Mail: [info@gsvertrieb.de](mailto:info@gsvertrieb.de), Internet:  
[www.gsvertrieb.de](http://www.gsvertrieb.de) Erscheinung:

Das Amtsblatt erscheint i. d. R. wöchent-  
lich am Donnerstag (an Feiertagen am  
vorhergehenden Werktag), mindestens 46  
Ausgaben pro Jahr.

### Redaktionsschluss:

dienstags, 12.00 Uhr

## Unsere Öffnungszeiten

### Rathaus Ilsfeld und Bürgerbüro

Tel. 07062 9042-0  
Mo., Di., 8:00 – 12:30 und  
14:00 – 16:00 Uhr  
Mi. 8:00 – 12:30 und  
14:00 – 18:00 Uhr  
Do., Fr. 8:00 – 12:30 Uhr

### Bürgerbüro

Samstag (1. im Monat)  
9:00 – 12:00 Uhr

### Bürgerbüro in Auenstein

in der Volksbank, Hauptstr. 12,  
Tel. 07062 9042-82  
Das Bürgerbüro Auenstein hat  
folgende Öffnungszeiten:  
Mo., Di., Do., Fr. 9:00 – 12:30 Uhr  
Di. 14:00 – 16:30 Uhr  
Do. 14:00 – 18:00 Uhr

Weitere Informationen finden  
Sie auch auf der Homepage der  
Gemeinde Ilsfeld unter  
[www.ilsfeld.de](http://www.ilsfeld.de)

Für Fragen und Anregungen  
können Sie uns auch eine E-Mail  
an [gemeinde@ilsfeld.de](mailto:gemeinde@ilsfeld.de)  
zukommen lassen.

# Notdienste

## Ärztlicher Bereitschaftsdienst

**Für die Dienstgruppe** Dr. Iris Bozenhardt-Stavraki-  
dis, Dr. Heike Fellger, Dr. Renate Gartner/Dr. Petra  
Neubauer, Dr. Jargon, Dr. Tobias Buchholz/Huberta  
Hulde, Dr. Klaus-Dieter Hofmann/Dr. Martin Pelzl/  
Dr. Ralf Sundmacher-Ottmann, Dr. Armin Wertsch/  
Dr. Gaby Schlereth, Dr. Richard Steck/Dr. Hanne  
Steck, Dr. Helfried Vogel/Dr. Michael Melichar/  
Dr. Claudia Bucur, Dr. Christian Zöller/Dr. Andrea  
Meiser ... gilt: In Vertretung Ihres Hausarztes  
**Ärztlicher Bereitschaftsdienst seit 01.11.18  
Tel. 116 117**

- Montag bis Freitag 19.00 – 22.00 Uhr  
- Samstag, Sonntag, Feiertag 08.00 – 22.00 Uhr:

**Notfallpraxis Brackenheim im Krankenhaus**

**Direktwahl: 07135-9360821**

**Wendelstr. 11, 74336 Brackenheim**

- Montag bis Sonntag ab 22.00 Uhr:

**Notaufnahme Klinik am Gesundbrunnen Heilbronn**  
In lebensbedrohlichen Fällen (Herzbeschwerden,  
Atemnot, starke Blutungen ...) bitte gleich den **Ret-  
tungsdienst** unter der **Telefon-Nr. 112** (ohne Vor-  
wahl) verständigen.

**Die Rufnummer für den augenärztlichen Notfall-  
dienst Heilbronn lautet seit 01.01.2019: 01806  
020785.**

**Für die Ärzteguppe Oberstenfeld: Britsch, Fren-  
zel, Koch, Pfeilmeier, Sundmacher** ist der ärztliche  
**Notdienst Ludwigsburg, Am Zuckerberg 89** unter  
der **Tel. Nr. 07141-6430430** zuständig.

## Unsere Ärzte vor Ort:

### Allgemeinärzte

**Dres. Buchholz/Fellger/Hulde**  
König-Wilhelm-Str. 74/76, Ilsfeld, Tel. 95030

**Dres. Wertsch/Schlereth**  
König-Wilhelm-Str. 74/76, Ilsfeld, Tel. 914210

**Augenarzt**  
**Dr. Staudinger**  
König-Wilhelm-Str. 105/1, Ilsfeld, Tel. 975050

**Frauenarzt:**  
**Dr. Dali Konstanz**  
König-Wilhelm-Str. 74/76, Ilsfeld, Tel. 9159440

**Nuklearmedizinische Praxis:**  
**Dr. Jörg Seeberger**  
Raiffeisenstr. 4, Ilsfeld, Tel. 92 44 0 24

**Tierärzte:**  
**Dr. Starker**, Schulstr. 37,  
Ilsfeld, Auenstein Tel. 07062/62330

**Dr. Bühler-Leuchte**, Von Gaisberg-Str. 15/1,  
Ilsfeld, Helfenberg, Tel. 07062/914448

**Dr. Franke**, Nordstr. 36/1, Ilsfeld  
Tel. 07062/9760930

**Zahnärzte:**  
**Dr. Markus Stredicke, Zahnarzt Robert Hagel  
und Dr. Ilona Kiralyi**  
Auensteiner Str. 30, Ilsfeld, Tel. 61555

**Grit Schad**,  
König-Wilhelm-Straße 60, Ilsfeld, Tel. 9797567

**Das Zahnärzltehaus:**  
Dres. Klein/Tschritter/Burger/Müller  
Schwabstr. 58, Ilsfeld, Tel. 973370

**Kieferorthopädie:**  
**Annekathrin Tschritter**,  
Schwabstr. 58, Ilsfeld, Tel. 9733720

**Endodontie**  
**Dr. Cornelia Grau**  
König-Wilhelm-Str. 74/76, Tel. 9769640

## Unfallrettungsdienst

Rettungsleitstelle Heilbronn,  
Am Gesundbrunnen 40 **Tel. 112**

## Krankentransporte

Rettungsleitstelle Heilbronn  
Am Gesundbrunnen 40 **Tel. 19222**

## Kinderärztlicher Notfalldienst

Kinderklinik Heilbronn **Tel. 07131/490**  
an Samstagen, Sonn- und Feiertagen 8.00 - 22.00 Uhr

## Ärztlicher Notdienst für Patienten mit Hals-, Nasen-, Ohrenerkrankungen

HNO-ärztlicher Notfalldienst an Wochenenden  
und Feiertagen in der HNO-Notfallpraxis an der  
HNO-Klinik im Klinikum am Gesundbrunnen.

Öffnungszeiten in der Notfallpraxis  
Samstag, Sonntag und Feiertag von 10 - 20 Uhr  
Patienten können ohne Voranmeldung in die Not-  
fallpraxis kommen.

## Tierärztlicher Notdienst

Sofern der Haustierarzt nicht erreichbar!  
**16.05.2020 - 17.05.2020**  
AniCura Kleintierzentrum Heilbronn 07131/89090  
Dres. Richter/Schepers Öhringen 07941/92720

## Zahnärztlicher Notdienst

KZV Stuttgart **Tel.-Nr. 0711/7877712**

## Apothekenbereitschaftsdienst

**jeweils von 8.30 Uhr bis nächster Tag 8.30 Uhr:**  
**Samstag, 16.05.2020:**

### Stadt-Apotheke Güglingen

Tel.: 07135 - 53 77, Maulbronner Str. 3/1,  
74363 Güglingen

### Wartberg-Apotheke Heilbronn

Tel.: 07131 - 88 81 00, Gartenstr. 55,  
74072 Heilbronn (Stadt)

### Sonntag, 17.05.2020:

#### apothek aktuell

Tel.: 07133 - 1 79 09, Schillerstr. 18,  
74348 Lauffen am Neckar

#### Neckar-Apotheke HN-Böckingen

Tel.: 07131 - 38 05 63, Ludwigsburger Str. 24,  
74080 Heilbronn (Böckingen)

### Ilsfelder Holzmarkt und Auensteiner Kirchweih können in diesem Jahr leider nicht stattfinden

Nachdem durch entsprechende Verordnungen von Bund und Ländern Großveranstaltungen wie Volksfeste, Dorf-, Stadt-, Straßen- und Weinfeste bis Ende August 2020 verboten sind und aktuell auch noch nicht absehbar ist, ob es unter Umständen sogar noch zu einer Ausdehnung kommen wird, haben Gemeindeverwaltung, Festgemeinschaft und Holzbauern gemeinsam entschieden, dass der Ilsfelder Holzmarkt für das Jahr 2020 leider abgesagt werden muss.

Die Entscheidung ist keiner der Seiten leicht gefallen, da der Holzmarkt in Ilsfeld eine lange und stolze Tradition hat. Doch eine solche Großveranstaltung braucht viele Monate an Vorlauf und Vorbereitungen und es würde für die vielen haupt- und ehrenamtlichen Helfer keinen Sinn machen, weiter Zeit und möglicherweise auch Geld zu investieren. Daher wurde die schmerzhafteste Entscheidung frühzeitig getroffen.

So bleibt allen Bürgerinnen und Bürgern, allen Helferinnen und Helfern, den Holzmarktbesuchern, den Festgemeinschaften und der Gemeindeverwaltung nur die Vorfriede auf den Jubiläums-Holzmarkt in Jahr 2021. Dann werden nämlich stolze 500 Jahre Holzmarkt in Ilsfeld gefeiert!

Auch die Auensteiner Kirchweih steht in diesem Jahr unter keinem guten Stern. Da das Verbot eventuell verlängert werden wird und die Vorbereitungen sowie das Engagement der Künstler zeitnah geregelt werden müssten, ist auch für die Auensteiner Traditionsveranstaltung eine frühzeitige Absage unumgänglich.

### Freibaderöffnung wegen der Corona-Pandemie nicht absehbar

Leider kann noch kein Öffnungstermin für das Ilsfelder Freibad festgelegt werden. Nach der geltenden Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg zählen Freibäder zu den Einrichtungen, die derzeit nicht öffnen dürfen.

Mit Bedauern ist festzustellen, dass es ungewiss ist, ob das Freibad in dieser Saison überhaupt öffnen kann. Dadurch, dass an schönen Tagen eine Vielzahl von Menschen das Bad aufsuchen, ist es sehr komplex, wenn nicht gar unmöglich, Konzepte zu erarbeiten, wie die Besucherströme in sinnvoller – und wirtschaftlicher - Form geleitet werden könnten.

Zu beachten ist auch, dass die notwendigen Vorarbeiten, wie die Instandsetzung der Becken, das Füllen, Chlorieren und Aufheizen der Becken und weitere technische Maßnahmen hohe Kosten verursachen und daher erst veranlasst werden könnten, wenn sichergestellt wäre, dass das Bad auch tatsächlich öffnen kann. Momentan ist zu unserem großen Bedauern eher davon auszugehen, dass die Freibadsaison in diesem für alle sehr ungewohnten Jahr tatsächlich ausfallen könnte. Sobald von Landes- oder Bundesebene klare Vorgaben vorliegen, wird es diesbezüglich in Ilsfeld zu einer Entscheidung kommen, die dann auch schnellstmöglich kommuniziert wird.

## Auf einen Blick

### Unsere Glückwünsche gelten:

Herrn Gerhard Christian Naubig zum 70. Geburtstag am 14.05  
 Herrn Horst Eugen Waible zum 70. Geburtstag am 14.05.  
 Frau Lenie Elisabeth Jentzsch zum 85. Geburtstag am 17.05.  
 Herrn Rolf Friedrich Baumgärtner zum 70. Geburtstag am 17.05.  
 Frau Ute Bärbel Lackner zum 75. Geburtstag am 20.05.  
 Herrn Franz Bartholomäus Asimus zum 75. Geburtstag am 20.05.  
 Frau Veronika Elisabeth Eitler zum 70. Geburtstag am 20.05.

### Jubilare

#### Diamantene Hochzeit

Die Eheleute Gisela Anneliese Frank und Albert Fritz, Frank, Nelkenstraße 6, Ilsfeld feiern am 14.05. ihre Diamantene Hochzeit. Zu diesem Ereignis die besten Glückwünsche.

#### Goldene Hochzeit

Am 08.05.2020 feierten Anneliese und Friedrich Adolf Gscheidle ihre Goldene Hochzeit.  
 Hierzu gratulieren wir recht herzlich!

## DRK Ilsfeld

#### Senioren-gymnastik

#### DRK Ilsfeld Gedächtnistraining:

#### immer dienstags von 14:00 - 15:00 Uhr

Nähere Info bei Gedächtnis- und Gymnastiktrainerin Maria Magdalena Brandl, Tel.: 07133-1838470 (keine Mitgliedschaft erforderlich).  
 In den Ferien findet kein Gedächtnistraining statt!

**DRK Spielenachmittag immer am 1. Freitag im Monat im DRK Raum von 14:30 - 16:30 Uhr**

### Wichtige Telefonnummern

<b>Gemeinde Ilsfeld:</b>	Tel. 07062/9042-0
<b>Bauhof:</b>	Tel. 07062/9042-72
<b>Freibad:</b>	Tel. 9155580
<b>Polizei:</b>	Tel. 110
<b>Polizeiposten Ilsfeld:</b>	Tel. 07062/915550
<b>Feuerwehr:</b>	Tel. 112
<b>Diakoniestation Schozach-Bottwartal:</b>	Tel. 07062/973050
<b>Gasversorgung:</b>	Tel. 07144/266211
<b>Stromversorgung:</b>	Tel. 07144/266233
<b>Nahwärmeverorgung Notfall-Nr.:</b>	Tel. 9042-49
<b>Wasserversorgung:</b>	Tel. 9042-44, -45
<b>Wasserversorgung Notfall-Nr.:</b>	Tel. 0152-22987063
<b>Bürgerbus:</b>	fährt vorläufig nicht!
<b>Telefonseelsorge HN:</b>	Tel. 0800/1110111
<b>Tag und Nacht für Sie zu sprechen:</b>	
<b>Notruf für misshandelte Frauen:</b>	Tel. 07131/507853
<b>Notruf für Kinder und Jugendliche:</b>	
<b>Kreisjugendamt HN:</b>	Tel. 07131/994555
<b>Außensprechstunde der Psychologischen Beratungsstelle in der Diakoniestation, Bahnhofstr. 2, Ilsfeld, Terminvereinbarung unter</b>	Tel. 07131/964420
<b>Essen auf Rädern:</b>	Tel. 07063/9339444
<b>Paritätischer Wohlfahrtsverband Heilbronn</b>	
<b>Pflegedienst „Procura Rost“</b>	
<b>-Tag und Nacht-</b>	Tel. 07062/975097
<b>Außensprechstunde des Jugendamtes, Allgemeiner Sozialer Dienst, Rathausstr. 8 im Rathaus Ilsfeld, Terminvereinbarung</b>	Tel. 07131/994-305

## DRK Tanzkreis

Monatlich 2-mal freitags von 14.00 bis 15.30 Uhr, Schozachtalhalle, Ilsfeld. (Keine Mitgliedschaft erforderlich).

Auch für Anfänger geeignet. Nähere Info bei Seniorensport und Tanzleiterin Renate Vogt unter Tel.-Nr. 07133 2349915.

(In den Schulferien findet der Tanzkreis nicht statt.)

## DRK Yoga

Für Erwachsene, auch für Nichtmitglieder

mittwochs von 17.00 bis 18.15 Uhr  
von 18.30 bis 19.45 Uhr

13 x 75 Min. kosten 65,00 Euro.

Info u. Anmeldung bei Yoga-Lehrerin Brigitte Voegeli

Tel. 07131 3901883, E-Mail: voegeli.brigitte@gmx.de

# Rathaus aktuell

### Vorgezogener Redaktionsschluss in KW21!

Wegen des Feiertages am 21.05.2020 ist der **Redaktionsschluss** für die Ilsfelder Nachrichten in KW21 bereits am **Montag 18.05.2020 um 12:00 Uhr**.

Später eingehende Artikel können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

### Grund- und Gewerbesteuervorauszahlungen

Die Gemeinde Ilsfeld teilt mit, dass die Grund- und Gewerbesteuervorauszahlungen am **15.05.2020** für das **II. Quartal** fällig werden.

Der zu zahlende Betrag ergibt sich jeweils aus dem letzten Steuerbescheid.

Es wird um termingerechte Bezahlung gebeten. Bei verspäteter Zahlung müssen aufgrund gesetzlicher Regelungen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden. Außerdem hat der Schuldner im Beitreibungsfall die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

Bitte achten Sie darauf, dass bei den Zahlungen unbedingt das **Buchungszeichen** anzugeben ist. Dies vermeidet Fehler und erleichtert uns die Zuordnung der Zahlung.

Bei den Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die fälligen Beträge von ihrem Bankkonto abgebucht.

**Werden Grundstücke im Laufe des Kalenderjahres (Steuerjahr) verkauft, so ist nach den gesetzlichen Bestimmungen der bisherige Eigentümer bis zum Ablauf des Steuerjahres zur Zahlung der Grundsteuer verpflichtet.**

Die Fortschreibung erfolgt auf den 01. Januar des folgenden Jahres.

Andere Vereinbarungen (z. B: im Kaufvertrag) haben nur **privatrechtliche Bedeutung** für die Verrechnung der Grundsteuer zwischen dem bisherigen und dem neuen Eigentümer. Sie berühren aber **nicht** die Zahlungspflicht (Steuerschuld) gegenüber der Gemeinde.

Bürgermeisteramt Ilsfeld

FB Wirtschaft und Finanzen

# Amtliche Bekanntmachungen

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)

Vom 9. Mai 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebs an Schulen

(1) Bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horten sowie Horten an der Schule

untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.

(2) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schulmensen sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglich ist:

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

## § 1a

Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen,  
 Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen

Bis zum Ablauf des 15. Juni ist der Betrieb von Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten untersagt, soweit nicht nach § 1b eine Notbetreuung betrieben wird.

## § 1b

## Erweiterte Notbetreuung

(1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide

1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, oder
2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen

1. es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,

2. der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,

3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen

a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,

b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,

4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.

Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.

(3) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und für Tätigkeiten im Rettungsdienst sind gestattet, sofern dies unter Wahrung der in Absatz 2 Satz 1 angeführten Grundsätze des Infektionsschutzgesetzes möglich ist.

(4) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass

und dabei unabkömmlich sowie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 1 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 3 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 1 und Alleinerziehende nach Satz 2 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

(3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabkömmlich ist,
2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist, oder
3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

(4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begrün-

denden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung zu entscheiden.

(5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

(6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(7) Für die erweiterte Notbetreuung in der Kindertagespflege gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in der Pflegeerlaubnis vorgesehene Kinderzahl, maximal jedoch fünf Kinder, in konstant zusammengesetzten Gruppen betreut werden dürfen.

(8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungs-

zungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisiV hinausgeht,

3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
  4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a genannten Einrichtungen,
  5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
  6. Rundfunk und Presse,
  7. Beschäftigte der Betreiber beziehungsweise Unternehmen für den öffentlichen Personennahverkehr und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
  8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
    9. das Bestattungswesen.
- (9) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffende Einrichtung nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

## § 1c

### Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot

(1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach § 1 und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
  2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- (2) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

## § 1d

### Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Betriebsuntersagungen nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken,
2. für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen, und
3. für die in § 4 Absatz 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehramtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.

- und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8, § 3 Absätze 3 und 7 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 2 ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.
- (5) Die Hochschulen und Akademien gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.
- (6) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden
1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und
  2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.
- (7) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule oder Akademie in eigener Verantwortung. Die Hochschulen und Akademien sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.
- (8) Absätze 1 bis 7 gelten für das „Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei“ entsprechend.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Gestattung des Unterrichtsbetriebs einschließlich der Durchführung von Prüfungen an den in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen einzuschränken oder auszuweiten und
2. für die in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zur Wiederaufnahme, zum Betreten und zur Durchführung des Schul- und Prüfungsbetriebs sowie zu den einzuhaltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen.

## § 2

Hochschulen, Akademien des Landes

- (1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, den Akademien des Landes sowie in den privaten Hochschulen bleibt bis zum 24. Mai 2020 ausgesetzt; digitale Formate sind unbeschadet dessen zulässig. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (zum Beispiel Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind.
- (2) Mensen und Cafeterien bleiben geschlossen. Ab dem 18. Mai 2020 können die Studierwerke unter entsprechender Anwendung von § 1 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 Mensen und Cafeterien zur Nutzung ausschließlich durch immatrikulierte Studierende, Doktoranden und Beschäftigte der Hochschulen öffnen. Das Hygienekonzept ist den Nutzerinnen und Nutzern zugänglich zu machen.
- (3) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen und Akademien sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 24. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude



sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner; hinzukommen dürfen Personen aus einem weiteren Haushalt. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in den §§ 1 und 1a genannten Bereiche.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs einschließlich der innerbetrieblichen und -dienstlichen Ausbildung,
2. der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
3. der Daseinsfür- oder -vorsorge,
4. der medizinischen Versorgung, wie beispielsweise der Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 3 getroffen werden,
5. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, wobei für die Besucher und Kunden der Einrichtungen im öffentlichen Raum Absatz 1 Sätze 1 und 2 entsprechend gelten, oder
6. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, der Staatsanwaltschaften sowie der Notarinnen und Notare des Landes. Bei Versammlungen nach Satz 1 Nummer 6 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.

### § 3

Einschränkung des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 5. Juni 2020 nur alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus

1. im öffentlichen Personenverkehr, an Bahn- und Bussteigen sowie in Flughafengebäuden und
2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren

eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitig mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 5. Juni 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder,
2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
3. dem eigenen Haushalt angehören

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

#### § 4

Einschränkung des Betriebs von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 24. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen, soweit diese nicht in den §§ 1, 1a oder 2 geregelt sind,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwäschen zu erlassen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in den §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(7) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

#### § 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2 zu erlassen, insbesondere

5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
  6. Jugendhäuser,
  7. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostitutschutzgesetzes,
  8. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
  9. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
  10. öffentliche Bolzplätze,
  11. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen, und
  12. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,
  2. ab 18. Mai 2020 Speisewirtschaften,
  3. Abhol- und Lieferdienste,
  4. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 entsprechende Anwendung findet,
5. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
  6. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive,
  7. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten,
  8. Autokinos,
  9. zoologische und botanische Gärten,
  10. Bildungseinrichtungen, soweit diese Leistungen im Bereich der schulischen, beruflichen oder dienstlichen Bildung, der nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) geförderten Bildung oder zur Integration oder zur deutschen Sprachbildung von Migrantinnen und Migranten erbringen und die Voraussetzungen nach Absatz 6 erfüllt sind,
  11. Musikschulen und Jugendkunstschulen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 7 gestattet ist,
  12. öffentliche Spielplätze,
  13. Fahr- und Flugschulen, wobei abweichend von Absatz 3 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 und § 1 Absatz 4 entsprechend gelten,
  14. Häfen und Flugplätze,
  15. Freiluftsportanlagen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
  16. ab 18. Mai 2020 Freizeiteinrichtungen im Freiluffbereich, ausgenommen Freizeitparks, und

17. ab 18. Mai 2020 Campingplätze im Fall von Übernachtungen in Wohnwagen, Wohnmobilen oder festen Mietunterkünften, Wohnmobilstellplätze sowie die Beherbergung in Ferienwohnungen und vergleichbaren Wohnungen, jeweils soweit eine Selbstversorgung ohne die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt.
- (3) Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens aber 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; dies gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) und des FIFten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.
- (4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb von Einrichtungen, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen oder in anderen Vorschriften dieser Verordnung nähere Bestimmungen getroffen sind, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium zu gestatten und hierzu Bedingungen und Anforderungen, insbesondere über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben, festzulegen.
- (5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe, Handwerker, Vergnügungsstätten, Betriebe in den Bereichen Tattoo und Piercing, Massage, Kosmetik, Nagelpflege und Fußpflege, Sonnenstudios, Beherbergungsbetriebe, Camping- und Wohnmobilstellplätze sowie für das Gaststättengewerbe festzulegen.
- (6) Für Bildungseinrichtungen nach Absatz 2 Nummer 10 gelten abweichend von Absatz 3 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 1 Absatz 4 entsprechend. Die Wiederaufnahme des Betriebs erfolgt
1. an Einrichtungen, in denen Fortbildungen im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III, Berufsvorbereitungsmaßnahmen nach §§ 51 ff. SGB III, Maßnahmen zur außerbetrieblichen Ausbildung nach §§ 73 ff. SGB III oder gleichartige Maßnahmen nach § 16 SGB II stattfinden, soweit die Teilnehmenden bis 31. Dezember 2020 eine Prüfung ablegen werden,
  2. an Industrie- und Handelskammern einschließlich deren Auftragnehmern, die Unternehmungen nach § 33c Absatz 2 Nummer 2 und § 34a Absatz 1a Nummer 2 der Gewerbeordnung oder § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gaststättengesetzes durchführen,
  3. zum Ablegen von Abschlussprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (insbesondere Gesellen-, Meister- und Fortbildungsprüfungen) sowie vergleichbarer berufsbezogener Abschlussprüfungen (insbesondere Sach- und Fachkundeprüfungen) durch Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Innungen oder das Regierungspräsidium Tübingen - Landesstelle für Straßentechnik, wobei das Ablegen der genannten Abschlussprüfungen auch in Räumen außerhalb von Schulen und Einrichtungen zulässig ist,
  4. an Einrichtungen, die keine Schulen nach § 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg sind und in denen Aufstiegsfortbildungen stattfinden, die die Voraussetzungen für §§ 2 und 2a des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung erfüllen,
  5. an Einrichtungen, in denen Kurse der überbetrieblichen Berufsausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 5 Absatz 2 Nummer 6 BBiG sowie nach § 26 Absatz 2 Nummer 6 der Handwerksordnung stattfinden; Unterrichtungen sind möglich für Kurs Teilnehmer im zweiten, dritten und vierten Lehrjahr ihrer Ausbildung,
  6. an Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsberufe,
  7. an gesetzlich sowie staatlich anerkannten Ausbildungsstätten im Sinne des § 7 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes,

trieb weitergehend gestatten und Regelungen nach Satz 1 sowie zur Absonderung von Profisportlern sowie deren Trainern, Betreuern und weiteren beteiligten Personen treffen.

#### § 4a Einrichtungen nach § 111a SGB V

- (1) In allen Einrichtungen nach § 111a SGB V ist die Durchführung von Mutter-Kind- und Vater-Kind-Maßnahmen untersagt.
- (2) Andere Kinder dürfen Einrichtungen nach § 111a SGB V nicht betreten.
- (3) Die Leitung der Einrichtung kann nach Abwägung aller Umstände Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen. Bei der Abwägung sind insbesondere die erhöhten Infektionsgefahren in der Einrichtung und für die sich in ihr aufhaltenden Personen zu berücksichtigen.
- (4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung abweichend von den Absätzen 1 bis 3 Bedingungen oder Anforderungen für den Betrieb von Einrichtungen nach § 111a SGB V nach Maßgabe näherer Bestimmungen insbesondere zum Infektionsschutz festzulegen.

#### § 5 Erstaufnahmeeinrichtungen

- (1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbe- reiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen.

8. an amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten im Sinne des § 36 des Fahrlehrergesetzes (FahrLG) einschließlich der Fahrlehrerprüfung nach § 8 FahrLG,

9. an Ausbildungsstätten, die Qualifizierungsmaßnahmen für Schienenverkehr durchfüh- ren, die mit nachweispflichtigen Qualifikationen (NAQ) abgeschlossen werden, und

10. an Einrichtungen, in denen Leistungen zur schulischen Bildung, zur Integration, zur deutschen Sprachbildung oder zur nach dem Zweiten oder dem Dritten Buch Sozial- gesetzbuch geförderter Bildung erbracht werden, zur Vorbereitung einschließlich Nachhilfe auf anstehende schulische Prüfungen, insbesondere Schulfremdenprüfun- gen an Schulen nach § 1, zur Durchführung von Integrationskursen und Kursen für Deutsch als Zweitsprache und zur Durchführung von Abschlusskursen, die nach dem Zweiten oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gefördert werden, einschließlich der Abnahme von mit derartigen Bildungsangeboten verbundener Prüfungen.

Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium wird ge- mäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erbringung weiterer Bil- dungsangebote der schulischen, beruflichen und dienstlichen Bildung zuzulassen und hier- für sowie für Angebote nach Satz 2 über Satz 1 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen.

(7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG er- mächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs an Musikschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zuläs- sigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.

(8) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG er- mächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für Freiluftsportanlagen nach Absatz 2 Nummer 15 Bedingungen und Anforderungen für die Wiederaufnahme des Betriebs, Höchstgruppengrößen, zulässige Trainingsformate sowie über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen. Darüber hinaus können sie durch gemeinsame Rechtsverordnung mit Wirkung ab 15. Mai 2020 für den Profisport den Be-

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

#### § 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTBG) dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Leitung der Einrichtung kann den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Leitung der Einrichtung entscheidet, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 10 hin.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Leitung der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 sind nur in Notfällen zulässig. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz 2 WTBG haben das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung bei der Einrichtung anzuzeigen. Während des Aufenthalts außerhalb der Einrichtung sind Sozialkontakte außerhalb des öffentlichen Raums zu mehr als weiteren vier Personen verboten. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen. Bewohnerinnen und Bewohner, die die Einrichtung verlassen, sind verpflichtet, nach der Rückkehr in den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtung für die Dauer von 14 Tagen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Das gilt entsprechend, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner in einem Doppelzimmer lebt, in Situationen, in denen dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern nicht eingehalten werden kann.

(6) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Leitung der Einrichtung.

(7) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Leitung der Einrichtung für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes, zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden.

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

#### § 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortpolizeibehörden aus.

(2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortpolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortpolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

(8) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einseitig eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XI in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
  - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, zum Beispiel demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
  - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(9) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen für Einrichtungen und Angebote nach den Absätzen 1, 2, 5 und 8 abweichende und weitergehende Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 sowie abweichende und weitergehende Ausnahmeregelungen zu treffen.

(10) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4 ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugängen, zu informieren.

#### § 7

Betretungsverbote

Fall von Zuwiderhandlungen gegen die darin enthaltenen Bestimmungen vorgesehen werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1 a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
3. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
4. entgegen § 3 Absatz 7 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
5. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
6. entgegen § 4 Absatz 3 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
7. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt,
8. entgegen § 6 Absatz 1, 2 oder 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
9. entgegen § 6 Absatz 8 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet oder
10. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

(2) In Rechtsverordnungen nach § 1d, § 3 Absatz 4 Satz 2, § 3a, § 4 Absätze, 4, 5, 6 Satz 3, 7, 8, § 4a Absatz 4, § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 9 können Bußgeldbewehrungen für den

§ 10

Inkrafttreten

(1) § 4 Absätze 5 und 8 dieser Verordnung treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 11. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 17. März 2020, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.

§ 11

Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.

Stuttgart, den 9. Mai 2020

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

Kretschmann

Strobl Sitzmann

Dr. Eisenmann Bauer

Untersteller Dr. Hoffmeister-Kraut

Lucha Hauk

Wolf Hermann

Erlar



## Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten (Corona-Verordnung Sportstätten – CoronaVO Sportstätten)

vom 8. Mai 2020

Auf Grund von § 32 Sätze 1 und 2 und § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Absatz 8 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 17. März 2020 (GBl. S. 120), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Mai 2020 geändert worden ist (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) wird verordnet:

### § 1

#### Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten

- (1) Ungedeckte öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten (Freiluftsportanlagen) im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummern 5 und 5a CoronaVO dürfen zu Trainings- und Übungszwecken nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 betrieben werden. Der erlaubte Betrieb umfasst auch Nebenanlagen, die untergeordnet und für den Betrieb der Sportanlage oder Sportstätte notwendig sind, insbesondere Sekretariat und Toiletten. Geschlossene Räume, wie Sporthallen, dürfen zu Trainings- und Übungszwecken weiterhin nicht genutzt werden.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme des Betriebs im Sinne des Absatz 1 Satz 1 ist die Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes:
  1. während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten muss ein Abstand von mindestens eineinhalb Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden; ein Training von Sport- und Spielsituationen, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt;
  2. Trainings- und Übungseinheiten dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal fünf Personen erfolgen; bei größeren Trainingsflächen wie Fußballfeldern, Golfplätzen oder Leichtathletikanlagen ist jeweils eine Trainings- und Übungsgruppe von maximal fünf Personen pro Trainingsfläche von 1000 qm zulässig;
  3. die benutzten Sport- und Trainingsgeräte müssen nach der Benutzung sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden;
  4. Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken, dabei ist die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens eineinhalb Metern zu gewährleisten; falls Toiletten die Einhaltung dieses Sicherheitsabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen;
  5. die Sportlerinnen und Sportler müssen sich bereits außerhalb der Sportanlage umziehen; Umkleiden und Sanitärräume, insbesondere Duschräume, bleiben mit Ausnahme der Toiletten geschlossen;
  6. in den Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen anzubringen; es ist darauf zu achten, dass ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern diese nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Für jede Trainings- und Übungsmaßnahme ist eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten Regeln verantwortlich ist.
- (4) Die Namen aller Trainings- bzw. Übungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie der Name der verantwortlichen Person sind in jedem Einzelfall zu dokumentieren.

### § 2

#### Ausschluss von der Teilnahme

Von der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb ausgeschlossen sind Personen,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

### § 3

#### Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen, insbesondere ergänzende Hygienevorgaben, zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

### § 4

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 11. Mai in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem die CoronaVO außer Kraft tritt.

Stuttgart, den 8. Mai 2020

gez. Dr. Eisenmann

gez. Lucha

## Öffentliche Bekanntmachung

### Veränderungssperre für das Gebiet „Westlich Brückenstraße“ in Ilsfeld

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 21.08.2017 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Ilsfeld am 21.08.2017 eine Veränderungssperre beschlossen. Die Geltungsdauer dieser Veränderungssperre wurde durch den in öffentlicher Sitzung am 15.05.2019 vom Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld gefassten Satzungsbeschluss verlängert. Nun hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 28.04.2020 beschlossen, die Geltungsdauer der Veränderungssperre nochmals gem. § 17 Abs.1 und 2 BauGB zu verlängern.

### Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet „Westlich Brückenstraße“

Aufgrund von § 17 Abs.2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld die Verlängerung der Geltungsdauer für folgende Veränderungssperre um ein weiteres Jahr als Satzung beschlossen:

#### § 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Westlich Brückenstraße“ in Ilsfeld wird eine Veränderungssperre weiterhin angeordnet.

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1.) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes „Westlich Brückenstraße“ und ist aus dem Lageplan ersichtlich.
- (2.) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke:

Flste. Nrn. 479,480,481,492,493,494,495,496/1, Teil v. 525



(3.) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 04.08.2017 maßgebend.

### § 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1.) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

2. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden;

(2.) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3.) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde.

### § 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### § 5 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre beträgt unbeschadet der Regelung in § 17 Abs.2 BauGB ein Jahr ab dem Datum der öffentlichen Bekanntmachung.

### Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Ilsfeld geltend zu machen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden beim Bürgermeisteramt Ilsfeld, Rathausstraße 8, Zimmer 13, eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ilsfeld, den 14.05.2020

gez. Thomas Knödler Bürgermeister

Gemeinde Ilsfeld

Landkreis Heilbronn

## Ilsfeld aktuell

### Die Ilsfelder Corona-Steinraupe

Die Corona-Steinraupe ist schon weithin bekannt. Sie schlängelt sich nun auch schon seit einigen Wochen auf dem Gehweg von Ilsfeld Richtung Schozach entlang. Auch in anderen Gemeinden gibt es solche Steinraupen. Sie gelten als Zeichen des Miteinanders, der Hoffnung und als Mutmacher in der momentan schwierigen Zeit.

Auch künftig kann man ganz einfach mitmachen: Die bemalten Steine einfach an die Schlange legen, damit sie immer länger wird. Momentan sind es schon an die 700 kleinen Kunstwerke, die sich am Wegesrand befinden – und die Steinraupe wächst und wächst!

Die ursprüngliche Idee für die Ilsfelder Corona-Steinraupe kommt von Familie Rienhardt, die die Idee von der Familienkur mitgebracht hat. Ursprünglich wollte Familie Rienhardt noch die buntbemalten Steine ums eigene Haus legen. Zwischenzeitlich ist die Steinraupe aber schon so gewachsen, dass diese nach Pfingsten an den Fußweg zur Kindertagesstätte Sternschnuppe umziehen soll.



### „Natur nah dran“ in Ilsfeld: Wildtulpen, Wiesen-Salbei und Schneeglöckchen für Wildbienen und Schmetterlinge

#### Online-Schulung zur Flächenpflege für Mitarbeitende der Kommunen auch in Zeiten der Corona-Pandemie

Erste Blüten auf den neu angelegten Projektflächen: Am 22. April 2020 trafen sich die 6 Kommunen, die 2019 am NABU-Projekt „Natur nah dran“ teilgenommen hatten, zum Online-Seminar. Gemeinsam begutachteten sie die Wildpflanzen-Blühflächen, die sie im Herbst 2019 in Ilsfeld angelegt hatten. Der NABU-Landesverband hat kurzerhand ein sogenanntes „Webinar“ auf die Beine gestellt, um die Mitarbeitenden der Städte und Gemeinden trotz der derzeitigen Kontaktbeschränkungen weiter bei der Pflege der Fläche zu unterstützen. Im Mittelpunkt stand ein Video mit einem Rundgang mit Naturgartenplaner Dr. Reinhard Witt auf den Flächen in Ilsfeld. Er zeigte,

welche Jungpflanzen der im Vorjahr eingebrachten Arten bereits auf den gemeinsam angelegten Beispielflächen in Ilsfeld zu sehen sind. Und vor allem, wie die Jungpflanzen der Arten zu erkennen sind, die die Fläche schnell überwuchern würden und deren Samen noch im Boden geschlummert hatten. Anhand von eingesandtem Bildmaterial aus den Kommunen konnte Reinhard Witt außerdem individuelle Tipps zur weiteren Pflege der Flächen geben.

Auf diesen aktuellen Fotos sind bereits die ersten Blüten zu sehen, auf denen Hummeln und andere Insekten den dringend benötigten Pollen finden. Naturgartenplaner Witt wies darauf hin, dass viele weitere Flächen, die heute vielleicht noch etwas unspektakulär aussehen, bald bunt blühen werden. NABU-Projektleiter Martin Klatt ergänzt: „Die im Projekt angelegten Wildblumenflächen brauchen anfangs etwas Geduld und Pflege, um sich zu entwickeln. Das gilt vor allem für Standorte mit mageren, nährstoffarmen Böden. Hier dauert es etwas länger, bis die Pflanzen sich in voller Pracht zeigen. Auf lange Sicht werden dies aber besonders artenreiche Flächen, die Mauerbienen, Bläulingen oder Distelfinken für viele Jahre Nahrung und Unterschlupf bieten.“

Ilsfelds Bauhofleiter Cornelis Izelaar freut sich, diese Entwicklung aufmerksam zu begleiten: „Die Flächen haben sich gut entwickelt, seit wir im letzten Herbst gemeinsam mit den Mitarbeitenden weiterer Projektkommunen Wildblumen-Zwiebeln gesetzt und -samen gesät haben. Solche naturnahen Oasen sind lebendig und werden sich immer wieder verändern. Diesen Wandel mitzugestalten macht meinen Kolleginnen und Kollegen und mir viel Spaß. Wir hoffen, dass unsere Bürgerinnen und Bürgerinnen sich davon inspirieren lassen und in ihrem eigenen Garten auch Wildblumen und -stauden pflanzen.“

#### „Webinar“: Neuland für NABU und Kommunen

Die Teilnehmenden erhielten bei der Veranstaltung viele Anregungen und Tipps, wie die Wildblumenwiesen und Wildstaudenflächen dauerhaft gepflegt werden und wie mit eventuellen anfänglichen Schwierigkeiten umgegangen werden kann. Das Format des „Webinars“ war für alle Beteiligten eine ungewohnte Erfahrung, beschreibt Martin Klatt: „Wir haben gemeinsam Neuland betreten und dabei viel gelernt. Uns war es wichtig, die Kommunen in diesen schwierigen Zeiten nicht alleine zu lassen. Hoffentlich können wir im Juni dann die Flächen in Ilsfeld wieder gemeinsam begehen.“

Am Webinar nahmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Grünflächenämter, Stadtgärtnereien und Bauhöfe der für 2019 für „Natur nah dran“ ausgewählten Kommunen aus den Regierungsbezirken Karlsruhe und Stuttgart teil. Das sind: Eberdingen, Edingen-Neckarhausen, Ilsfeld, Kornwestheim, Schwäbisch Hall, Wiesloch.



Ein Filmteam sowie ein Mitarbeiter der Stadt Ilsfeld begleitete Naturgartenplaner Dr. Reinhard Witt für das Video zum „Webinar“ beim Jäten unerwünschter Pflanzen in Ilsfeld. Natürlich mit ausreichendem Sicherheitsabstand. Foto: NABU/M. Klatt

#### Hintergrund:

Das NABU-Projekt „Natur nah dran“ wird gefördert durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

sowie im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes. Ziel ist es, Städte und Gemeinden mit Rat und Tat dabei zu unterstützen, Grünflächen im Sinne der Biodiversität umzugestalten. Auch im Nachrichtenblatt wurde schon mehrfach über das Projekt berichtet.

**Weitere Informationen:** [www.naturnahdran.de](http://www.naturnahdran.de)



## Kinder und Jugendreferat

### Post vom Kinder- und Jugendreferat

Am 24. April wurde vom Kinder- und Jugendreferat eine tolle Aktion gestartet. Angeschrieben wurden alle Grundschüler der Gemeinde Ilsfeld. Zuerst hat sich Frida, unser neues Teammitglied vorgestellt. Frida ist ein altes Feuerwehrauto, welches die Kinder als Zirkusmobil besuchen wird.

Ebenfalls sendete Filippo Grüße an die Kinder. Damit es ihnen nicht allzu langweilig wird, haben sich die beiden Schulsozialarbeiterinnen Tamara Müller und Julia Schulz etwas Tolles einfallen lassen. Heraus kamen fünf Kreativpakete, von denen sich die Kids jeweils eines aussuchen und mit nach Hause nehmen durften. Dabei war das Backglas für Brownies am beliebtesten. Dicht gefolgt von Schmuckkästchen/Schatztruhe, das sie mit Acrylfarbe, Knöpfen, Glitzersteinen und Federn gestalten konnten. Auch viele kreative Gärtner gab es, die eine Blechdose mit Krepppapier, Knöpfen und Federn als Blumentopf gestalten konnten und sich hoffentlich bald an Gänseblümchen und Sonnenblumen darin erfreuen.



Mehr als 30 Eltern mit ihren Kindern haben uns bereits besucht und sich sehr über das Angebot gefreut. Ein paar Pakete gibt es noch, meldet euch einfach bei uns, wir freuen uns auf euch.

Liebe Grüße  
 Tamara Müller (07062/905692 oder 0152/22987071) und Julia Schulz (0152/22987073)

P.S.: Frida, das Feuerwehrauto, hat jetzt ihre eigene Homepage, ihre Erlebnisse schildert sie unter [www.frida-und-freunde.de](http://www.frida-und-freunde.de).

Liebe Grüße

Tamara Müller (07062/905692 oder 0152/22987071) und Julia Schulz (0152/22987073)

P.S.: Frida, das Feuerwehrauto, hat jetzt ihre eigene Homepage, ihre Erlebnisse schildert sie unter [www.frida-und-freunde.de](http://www.frida-und-freunde.de).

Landratsamt  
 Heilbronn



## Veröffentlichung von COVID-19 Fallzahlen im Landkreis Heilbronn

Einzelne Landkreise veröffentlichen tagesaktuell die Zahl der positiv auf das Coronavirus (COVID-19) getesteten Personen in den jeweiligen Kommunen. Der Landkreis Heilbronn hat sich dazu entschieden, dies nicht zu tun. Für diese Entscheidung gibt es gute Gründe, die entgegen anderslautender Kritik nicht darin liegen, diese Zahlen aufgrund ihrer Höhe zurückhalten zu wollen. Das Gegenteil ist vielmehr der Fall.

Die Veröffentlichung von Fallzahlen auf Ebene der einzelnen Städte und Gemeinden würde in vielen Fällen eine falsche Sicherheit vermitteln. Das könnte gerade in der jetzigen Situation, in der die Zahlen stetig sinken und die Forderungen nach Lockerungen der

Maßnahmen zur Eindämmung steigen, zu gefährlichem Leichtsin führen. Die Gefahr, sich mit dem Coronavirus zu infizieren, geht zudem nicht von der Anzahl der bekannten Infektionen im örtlichen Umfeld aus, sondern vielmehr von den Fällen, die das Virus unwissentlich in sich tragen und unter Umständen weiterverbreiten. Die tatsächliche Zahl der Infizierten liegt vermutlich sehr viel höher als bisher bekannt. Die Zahl der bestätigten Fälle auf Gemeindeebene hat damit keine Aussagekraft in Bezug auf das eigene Infektionsrisiko im örtlichen Umfeld.

Die örtlichen Fallzahlen hängen in starkem Maße auch damit zusammen, wie viele Tests in einer Kommune durchgeführt werden. Werden beispielsweise die Mitarbeitenden und Bewohner eines Pflegeheims beprobt, gibt es viel mehr Fälle in einer Gemeinde, als in einer anderen, in der weniger Menschen beprobt werden. Zudem können in den Gemeindezahlen auch Infizierte enthalten sein, die gar nicht vor Ort sind, sondern sich beispielsweise in einer Klinik an einem anderen Ort befinden. Diese werden aber dennoch an ihrem Wohnort als infizierte Person gezählt.

Von festgestellten Infizierten geht für das örtliche Umfeld praktisch keine Gefahr aus, da diese Personen unter behördlich angeordneter Quarantäne stehen und sich daher nicht in der Gemeinde oder Stadt frei bewegen dürfen. Ebenso stehen die Kontaktpersonen als mögliche Überträger unter Quarantäne. Es wäre also unsinnig, seinen persönlichen Bewegungsradius an solchen Zahlen auszurichten.

Bereits seit dem 10. April weist das Robert Koch-Institut keine Risikogebiete oder besonders betroffenen Regionen mehr aus, da das Coronavirus inzwischen weltweit verbreitet ist. Ein Übertragungsrisiko besteht demnach quasi überall. Um sich und andere vor Ansteckungen zu schützen, ist es deshalb - unabhängig von genauen Fallzahlen vor Ort - weiterhin unbedingt nötig, sich an die Kontaktbeschränkungen und die weiteren Maßnahmen zur Eindämmung zu halten. Das eigene Verhalten sollte auf keinen Fall an Fallzahlen ausgerichtet werden. Eine niedrige Zahl im örtlichen Umfeld vermittelt ein völlig falsches Sicherheitsgefühl und führt so im Zweifel zu mehr Ansteckungen und Toten. Eine Veröffentlichung dieser nicht aussagekräftigen Zahlen bietet daher absolut keinen Mehrwert für die Bevölkerung, sondern birgt unter Umständen unnötige Risiken.

### **Gemeinsame Hotline teilt sich auf**

#### **Neue Telefonnummern für Corona-Hotline**

Die gemeinsame Hotline der SLK-Kliniken und der Gesundheitsämter der Stadt Heilbronn und des Landkreises Heilbronn ist von Mittwoch, 6. Mai, an nur noch von 8 bis 16 Uhr über die Telefonnummer 07131 – 493333 erreichbar. Zum letzten Mal ist diese Telefonnummer am Freitag, 8. Mai, besetzt.

Danach wird der Betrieb der gemeinsamen Hotline eingestellt. Stadt Heilbronn und Landkreis Heilbronn bieten jeweils eine eigene Hotline an.

- Heilbronner Bürgerinnen und Bürger können das städtische Gesundheitsamt erreichen unter 07131 – 563540, jeweils Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr und zusätzlich am Wochenende, jeweils von 12 bis 16 Uhr. Die Hotline ist bereits ab Samstag, 9. Mai, besetzt.
- Landkreisbewohner können die Hotline des Landkreises Heilbronn unter 07131 – 994 8050 erreichen, jeweils Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr, beginnend am Montag, 11. Mai.
- Außerdem betreibt das Landesgesundheitsamt eine Hotline für Rat suchende Bürgerinnen und Bürger, die täglich, also auch am Wochenende, zwischen 9 und 18 Uhr besetzt ist. Die Nummer lautet 0711/904-39555.

Grundsätzlich gilt zu beachten, dass die Info-Hotlines der Gesundheitsämter nur allgemeine Fragen zum Thema Coronavirus beantworten können. Sie erbringen keine ärztlichen Leistungen für Einzelpersonen und sind deshalb nicht die richtigen Ansprechpartner

für Personen, die ärztliche Hilfe benötigen. Für Patienten mit nicht lebensbedrohlichen Erkrankungen sind die niedergelassenen Ärzte die richtigen Ansprechpartner, also in erster Linie die Hausärzte. Sind diese nicht zu erreichen, dann muss der kassenärztliche Bereitschaftsdienst (Tel.: 116 117) angerufen werden.

Die gemeinsame Hotline wird bereits seit dem 28. Februar betrieben, um Fragen rund um das Thema Coronavirus zu beantworten. Während die Nummer gerade am

Anfang der Corona-Pandemie noch extrem stark ausgelastet war, geht die Zahl der Anrufe seit einiger Zeit stetig zurück. Deshalb organisieren die Partner die Hotline neu.

Kfz-Zulassungsstelle Landkreis Heilbronn

### **Mehr Vorgänge ohne Terminvereinbarung möglich**

Die Kfz-Zulassungsstelle des Landkreises Heilbronn erweitert erneut ihre Kapazitäten, die aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus momentan eingeschränkt sind. Ab Mittwoch, 13. Mai 2020, können mehr Vorgänge ohne vorherige Terminvereinbarung durchgeführt werden. Das betrifft Kurzzeitzulassungen, Ausfuhrkennzeichen, Adressänderungen, Umschreibungen nach Zuzug in den Landkreis mit Kennzeichenbehalt sowie Abmeldungen (auch mit Verlustmeldung).

Die oben genannten Vorgänge sollen künftig alle ohne Terminbuchung erfolgen, um die Kapazitäten für alle anderen Serviceangebote, die nur mit Termin vorgenommen werden können, freizuhalten. Die Zulassungsstelle appelliert deshalb dringend, für diese Anliegen keine Termine zu buchen. Sollte im Vorfeld bereits ein Termin gebucht worden sein, wird darum gebeten, diesen zu stornieren, um ihn für andere Vorgänge zur Verfügung stellen zu können.

Bei zu großem Andrang sind Zutrittsbeschränkungen möglich. Außerdem sollte beim Besuch der Zulassungsstelle ein Mund-Nasenschutz getragen werden. Die Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag von 7:30 bis 12 Uhr, zusätzlich montags, dienstags und donnerstags von 13 bis 15 Uhr sowie mittwochs von 13 bis 18 Uhr.

## **Umwelt aktuell**

### **Recyclinghof Ilsfeld**

**Ilsfeld, Mercedesstraße**

Donnerstag, Freitag 14.00 - 18.00 Uhr, Samstag 9.00 - 13.00 Uhr

### **Häckselplatz Erddeponie Neckarwestheim**

Freitag 13.30 - 17.00 Uhr, Samstag 8.30 - 12.00 Uhr

### **Hausmülldeponien**

**Eberstadt**

Montag - Freitag 7.45 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr  
Samstag 9.00 - 11.30 Uhr

**Schwaigern-Stetten**

Dienstag - Freitag 7.45 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr  
Samstag 8.00 - 12.30 Uhr

## Sicherstellung der Informationsversorgung

Lesen Sie das ePaper Ihres Amtsblattes/Ihrer Lokalzeitung bis zum **15.06. kostenfrei**.

Die digitale Ausgabe finden Sie vollständig auf: [www.lokalmatador.de/epaper](http://www.lokalmatador.de/epaper)



## Gemeindebücherei

### Gemeindebücherei Ilsfeld



#### Öffnungszeiten

Montag 15.00 Uhr - 19.00 Uhr  
Mittwoch 9.00 Uhr - 12.00 Uhr  
Donnerstag 15.00 Uhr - 18.00 Uhr

Ilsfeld, Rathausstr. 8 (Sitzungssaal), Tel. 07062 9042-15

Bitte beachten Sie unsere Nutzungshinweise und Beschränkungen.

**Mehr Infos auf [www.ilsfeld.de](http://www.ilsfeld.de) – Bildung Kultur – Gemeindebücherei**

## Freiwillige Feuerwehr

### Freiwillige Feuerwehr Ilsfeld



[www.feuerwehr-ilsfeld.de](http://www.feuerwehr-ilsfeld.de)

**Freiwillige Feuerwehr Ilsfeld**

tradition & weitsicht

### Information

**für Einsatzkräfte und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Ilsfeld zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Von Seiten des Kommandanten werden für die Feuerwehr Ilsfeld alle Übungen, Aus- und Fortbildungen, Proben und Besprechungen sowie sonstige Zusammenkünfte der Feuerwehr Ilsfeld (inklusive des Spielmannszuges, der Jugendfeuerwehr und deren Kindergruppe sowie der Altersabteilung und der Theatergruppe) vorerst **bis zum 31.05.2020** ausgesetzt.

Einsätze der Feuerwehr Ilsfeld, die über die Leitstelle Heilbronn bzw. durch telefonische Alarmierung erfolgen, sind hiervon ausgenommen. Für die Einsatzkräfte in Feuerwehr-Einsätzen gelten spezielle Hinweise und Vorsichtsmaßnahmen.

Ilsfeld, 29.04.2020

Der Kommandant  
  
Steffen Heber

Aggy's Eiscafe spendet 10 Cent pro Kugel Glüx-Kinder-Eis an die Kindergruppe der Feuerwehr Ilsfeld  
Aggy's Eiscafé kam auf die Feuerwehr Ilsfeld zu und teilte mit, dass

sie gerne für dieses Jahr eine Spendenaktion für die Kindergruppe der Feuerwehr starten möchten. Mit jeder verkauften Kugel der Sorte Glüx-Kinder-Eis gehen 10 Cent direkt an die Kindergruppe. Die Sorte ist eine neue Eigenkreation von Aggy's Eiscafé. Über den Geschmack der neuen Eiskreation wollen wir noch nichts verraten, das könnt ihr selbst probieren.

Die Betreuer der Kindergruppe „die Feuerlöcher“ freuen sich sehr über die Aktion. Die Spende kommt direkt den Kindern in der Kindergruppe der Feuerwehr Ilsfeld zu Gute. Es sollen Spiele und Bastelmaterial angeschafft werden. Die Feuerwehr Ilsfeld bedankt sich im Namen der Kindergruppe bereits heute bei Aggy's Eiscafé für diese tolle Aktion und hofft auf bestes „Eis-Wetter“.



### KINDERGRUPPE der Freiwilligen Feuerwehr Ilsfeld



In der Kindergruppe der Feuerwehr Ilsfeld treffen sich alle zwei Wochen Mädchen und Jungen ab 7 Jahren. Im Vordergrund stehen **Spiel, Spaß und Action** rund um die Feuerwehr. Wissenswertes zum Thema Feuer und die Fahrzeuge der Feuerwehr dürfen natürlich auch nicht fehlen.

Ab dem 10. Lebensjahr wechseln die Kinder in die Jugendfeuerwehr. Hier wird fast schon wie bei den Großen das Feuerlöchen trainiert.

Haben wir dein Interesse geweckt? Mehr Infos und ein Kontaktformular findest du auf unserer Homepage [www.feuerwehr-ilsfeld.de](http://www.feuerwehr-ilsfeld.de)

#### spielerisches Lernen



#### Basteln



#### Spaß



#### Feuerwehrtechnik



# Soziale Einrichtungen

Ihre IAV-Stelle informiert ....

## Grundsicherungsleistungen im Alter

### Wer hat Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung?

Anspruchsberechtigt sind Personen, die die Altersgrenze erreicht haben, sowie Personen über 18 Jahre, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Allerdings stehen ihnen Leistungen der Grundsicherung nur dann zu, wenn ihr Einkommen und Vermögen nicht ausreicht um den eigenen Lebensbedarf zu bestreiten. Mit dem Bedarf verrechnet werden alle Einkommen, also neben der gesetzlichen Rente auch die Ansprüche aus einer Betriebsrente oder einer privaten Rente.

Das geschützte Barvermögen beträgt 5000 Euro für Alleinstehende und 10.000 Euro für Ehepaare. Die Unterhaltspflicht von Kindern bleibt hier unberücksichtigt, es sei denn, dass im Einzelfall die Einkommensgrenze über 100.000 Euro liegt. Schenkungen, die in den letzten 10 Jahren erfolgten, sind ebenfalls rückgängig zu machen.

Wie hoch ist die gewährte Leistung?

Eine generelle Aussage über die Höhe der Grundsicherungsleistung ist nicht möglich. Sie ist im Einzelfall von einer Vielzahl individueller Faktoren abhängig. Die Leistungen und deren Umfang orientieren sich an denen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII.

Der Leistungsumfang umfasst somit:

- den maßgeblichen Regelsatz z.Z. 432 €, für Ehepaare oder Lebenspartner 764 €.
- die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und den tatsächlichen angemessenen Kosten der Heizung,
- einen Mehrbedarf von 17% bei Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“.
- die Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen sofern keine gesetzliche Krankenversicherung besteht sowie
- Hilfen in Sonderfällen (Übernahme von Miet- und Energieschulden bei drohenden Verlust des Wohnraumes).

Zuständig für die Leistungsgewährung sind die Kreise oder kreisfreien Städte. Der Antrag wird beim örtlichen Träger der Sozialhilfe (Rathaus) gestellt. Bei über 18-jährigen, erwerbsgeminderten Personen, die in einer Behinderteneinrichtung leben, ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig.

Die Hilfe wird auf ein Jahr befristet, d.h. der Antrag muss jedes Jahr neu gestellt werden.

Ob aber tatsächlich eine Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vorliegt, kann nur der Träger der Sozialhilfe feststellen.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer IAV-Stelle, bei Ihrer Kommune oder beim Sozial- und Versorgungsamt des Landkreises Heilbronn.

## Diakoniestation

### Schozach-Bottwartal e. V.



**Informationen rund um das Corona-Virus für pflegende Angehörige und Menschen, die von der Diakoniestation betreut werden**

### Unsere Betreuungsgruppen

Leider müssen unsere Betreuungsgruppen in Auenstein und Untergruppenbach bis auf Weiteres geschlossen bleiben. Wir informieren sobald sich eine Wiedereröffnung abzeichnet.

Ersatzweise bieten wir eine Betreuung zu Hause an.

Unsere Pflege- und Betreuungskräfte sind in speziellen Hygienemaßnahmen zur Vermeidung einer Corona-Infizierung / -verbreitung geschult und wissen, wie sie Sie und sich selbst schützen. Soweit die körperliche und psychische Verfassung der Pflegebedürftigen das Tragen einer Mund-Nasenschutz-Maske zulässt, stellen wir diese zur Verfügung. Alle Pflege- und Betreuungskräfte der Diakoniestation tragen einen Mund-Nasen-Schutz um Sie zu schützen!

**Bei Interesse melden Sie sich bitte unter Tel.: 07062 973050.**

### CORONAVIRUS: Krankheitszeichen

Anzeichen für eine Infektion mit dem Corona-Virus sind Husten, Schnupfen, Halskratzen oder Fieber - alles Symptome, wie bei anderen Erregern von Atemwegserkrankungen auch. Selbst wenn Sie diese Beschwerden haben: Aktuell ist das Risiko, dass Sie mit dem CoronaVirus infiziert sind, gering. Wahrscheinlicher ist, dass Ihre Beschwerden auf eine Grippe oder Erkältung zurückzuführen sind.

### SO GEHEN SIE VOR, WENN SIE SORGE HABEN, SICH ANGESTECKT ZU HABEN

In zwei Fällen sollten Sie Ihre Erkältungssymptome auf das Corona-Virus untersuchen lassen: Zum einen, wenn Sie Kontakt zu jemandem hatten, bei dem das Corona-Virus im Labor nachgewiesen wurde. Oder zum anderen, wenn Sie oder ein Angehöriger aus Ihrem Umfeld sich vor Kurzem in einem Gebiet aufgehalten haben, in dem Corona-Virus-Fälle aufgetreten sind. Trifft mindestens einer dieser beiden Fälle auf Sie zu, dann wenden Sie sich TELEFONISCH an ihre Hausarztpraxis oder wählen Sie die Rufnummer des „Patientenservices 116117.“ Nach aktuellem Kenntnisstand dauert es zwischen Ansteckung und ersten Krankheitszeichen bis zu 14 Tage. Ganz wichtig: Melden Sie sich unbedingt telefonisch vorher an, bevor Sie einen Arzt aufsuchen. So schützen Sie sich und andere. Gegebenenfalls erhalten Sie schon am Telefon den Hinweis auf eine für Ihre Region zuständige Stelle für die weitere Abklärung. So ersparen Sie sich auch unnötige Wege. Wenn Sie dann einen Termin erhalten haben, meiden Sie auf dem Weg zum Arzt möglichst den Kontakt zu anderen Personen oder halten Abstand von ein bis zwei Metern.

### SO KÖNNEN SIE SICH UND ANDERE SCHÜTZEN

Grundsätzlich können Sie selbst viel tun, um sich und andere zu schützen - und zwar vor dem Corona-Virus ebenso wie vor anderen Atemwegserkrankungen wie der Grippe. Denn: auch Corona-Viren werden in der Regel über Tröpfchen aus den Atemwegen übertragen. Gelangen diese an die Hände, kann eine Übertragung erfolgen, wenn Sie beispielsweise Ihr Gesicht berühren. Deshalb ist eine gute Händehygiene ein wichtiger Teil der Vorbeugung. Waschen Sie Ihre Hände regelmäßig und gründlich mit Wasser und Seife. Vermeiden Sie es, sich mit den Händen ins Gesicht zu fassen. Husten oder niesen Sie in ein Papiertaschentuch und werfen Sie dieses danach in einen Abfalleimer mit Deckel. Oder niesen und husten Sie in die Armbeuge. Halten Sie Abstand zu kranken Personen oder meiden Sie den Kontakt nach Möglichkeit.

### Allgemeine Informationen

- Umfangreiche Informationen finden pflegende Angehörige auf der Homepage des Zentrums für Qualität in der Pflege. Schutz vor dem Corona-Virus: Was pflegende Angehörige jetzt tun können <https://www.zqp.de/schutz-corona-angehoerige/>
- Auf der Website des Verbraucherzentrale Bundesverbands finden Sie Informationen unter der Unterschrift „Corona, was, wenn die Pflege zu Hause neu organisiert werden muss“ <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheit-pflege/pflege-zuhause/corona-was-wenn-die-pflege-zu-hause-neu-organisiert-werden-muss-45753>

## Informationen für Menschen mit Demenz und deren Angehörigen

- Deutsche Alzheimer Gesellschaft Aktuelle Informationen zum Umgang in Zeiten von Corona, <https://www.deutsche-alzheimer.de/ueber-uns/presse/aktuelles-zur-coronakrise.html>
- Informationsblatt zum Corona-Virus für Menschen mit Demenz und ihre Angehörige, [https://www.deutsche-alzheimer.de/fileadmin/alz/pdf/factsheets/infoblatt\\_coronavirus\\_dalzg.pdf](https://www.deutsche-alzheimer.de/fileadmin/alz/pdf/factsheets/infoblatt_coronavirus_dalzg.pdf)

### Beratungsbesuche nach § 37 Absatz 3 Satz 1 SGB XI

Auf die Beratungsbesuche kann beim Pflegegeldanspruch bis zum 30.09.2020 verzichtet werden, ohne dass es zu einer Kürzung des Pflegegeldes kommt. Der Anspruch der pflegebedürftigen Menschen auf einen Beratungsbesuch bleibt unverändert. Als Alternative kommen telefonische und digitale Beratungen in Betracht. Bei dringendem Beratungsbedarf und nach Absprache führen wir als Diakoniestation auch einen Beratungsbesuch in der Häuslichkeit durch.

**Bitte wenden Sie sich in diesem Fall telefonisch an uns: 07062 973050**

### Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach

#### Aktenlage

Um die vulnerable Personengruppe der Pflegebedürftigen vor zusätzlichen Ansteckungsgefahren durch das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 zu schützen, werden bis einschließlich 30.09.2020 Gutachten aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen (Aktenlage) erstellt.

Hierbei haben die Gutachterinnen und Gutachter zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit und Einstufung in einen Pflegegrad nach Möglichkeit die Versicherten, deren Bevollmächtigte und rechtliche Betreuer sowie deren Angehörige und sonstige zur Auskunft fähige Personen (wie beispielsweise Ärzte des Antragstellers, Mitarbeitende des bisherigen Pflegedienstes, Nachbarn) telefonisch oder digital zu befragen (strukturierte Interviews) und die eingeholten Auskünfte sowie für den konkreten Fall einzuholende Unterlagen zu berücksichtigen

An alle Menschen, die wir betreuen:

**Wir sind für Sie da, bleiben Sie zuversichtlich und gesund zu Hause!**

**Wir sind während unserer Bürozeiten von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 bis 16:00 Uhr unter Tel. 07062 973050, 74360 Ilsfeld, Bahnhofstraße 2, für Sie erreichbar.**

#### Kranken- und Altenpflege

Pflegedienstleitung: **Andrea Riedel, stellv. Ursula Wüstholtz**  
Tel. 07062 9730515, persönliche Sprechzeiten: Mo. bis Fr. von 7:00 bis 14:00 Uhr sowie nach Vereinbarung.

**Termine für Beratungsgespräche oder Termine für Qualitätssicherungsbesuche können Sie während der angegebenen Zeiten gerne vereinbaren.**

#### Hauswirtschaftliche Versorgung und Familienpflege

Einsatzleitung: **Nadine Bosch**,  
stellv. Einsatzleitung **Regine Schmutzer**  
Tel. 07062 9730513, persönliche Sprechzeiten: Mo. bis Fr. von 8:00 bis 11:00 Uhr sowie nach Vereinbarung.

#### Verwaltung:

**Nicole Schöne, Gabriele Vogt** Tel. 07062 973050, Fax 07062 97305-20,

**Geschäftsführung: Matthias Brauchle**, Tel. 07062 9730512  
[info@diakonie-ilsfeld.de](mailto:info@diakonie-ilsfeld.de), [www.diakonie-ilsfeld.de](http://www.diakonie-ilsfeld.de)

## I A V-Beratungsstelle für ältere, hilfe- und pflegebedürftige Menschen



### Sie finden Beratung und Unterstützung bei

- Krankheit, Alter und Behinderung,
- Pflegebedürftigkeit und damit verbundenen finanziellen und organisatorischen Fragen,
- der Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen rund um die Pflege, Krankheit, Alter und Behinderung.

Die Beratung ist neutral, trägerübergreifend, kostenlos und unterliegt der Schweigepflicht. Ihre Ansprechpartnerin für die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Ilsfeld und Untergruppenbach inkl. der Teilorte ist Frau Stöhr.

### Die Beratungszeiten sind:

**Dienstag und Donnerstag: 10.00 - 12.00 Uhr**

**Telefon 07062 9730518, IAV-Stelle Ilsfeld, Bahnhofstr. 2.**

Selbstverständlich können für Beratungsgespräche auch Hausbesuche vereinbart werden.

## Königin-Charlotte-Stift



Schwabstr. 33, 74360 Ilsfeld, Tel.: 07062 91652-0 und Fa -290

Hausleitung: Jochen Burkert

Hauswirtschaftliche Leitung: Kathrin Sander

Verwaltung: Margrit Mildner

### Möchten Sie sich gerne ehrenamtlich engagieren und für andere Menschen Gutes tun?

Wir benötigen Sie für kleine Tätigkeiten z.B. spazieren gehen, vorlesen, basteln, unterhalten und was Sie gerne tun. Bitte rufen Sie uns an. Unsere Bewohnerinnen und Bewohner freuen sich.

**Termine zur Beratung und Hausbesichtigung können gerne vereinbart werden.**

Schwabstr. 33, Tel. 07062 91652-0, Fax 07062 91652-290

Liebe Leserinnen und Leser,

Am 12. Mai war internationaler Tag der Pflege und in diesem Jahr in doppelter Hinsicht ein besonderer Tag: Zum einen, weil es der 200. Geburtstag von Florence Nightingale ist, der Begründerin eines professionellen Pflegeverständnisses. Und zum anderen, weil die vergangenen Wochen deutlicher denn je gezeigt haben, wie wichtig gute Pflege ist und dass sie nicht nur in Krisenzeiten systemrelevant ist.

In diesem Sinne möchte ich gerne den Anlass nutzen und allen Freunden und Unterstützer des Hauses, allen ehrenamtlichen Mitarbeitern und ganz besonders allen Kolleginnen und Kollegen von Herzen Danke zu sagen!!

Ihr Jochen Burkert

Heimleitung



Danke!

## Senioren Tagespflege Ilsfeld RV Heilbronn-Franken



### Die TAGESPFLEGE - Gemeinsam statt einsam

Das richtige Angebot, wenn:

- Sie tagsüber nicht alleine zu Hause sein wollen oder können,
- Sie sich Abwechslung, Gesellschaft und Ansprache wünschen.
- Sie gerne an Gymnastik, Gedächtnis- und Ratespielen teilnehmen möchten,
- Sie gerne backen, singen, feiern, spazieren gehen und vieles mehr!
- Sie würden sich unsere Tagespflege gerne anschauen?

Vereinbaren Sie doch einen Termin zur Besichtigung!  
Öffnungszeiten: Mo - Fr, 8.00 bis 16.00 Uhr  
Telefon: 07062 - 979296  
E-Mail: tagespflege-ilsfeld@asb-heilbronn.de  
Ansprechpartner: Birgit Koch – Leitung  
Ute Bartels – stv. Leitung

## Bürger für Bürger e.V. Bürgerservice



Bürger der Gemeinde Abstatt – Beilstein – Ilsfeld – Untergruppenbach (mit eingemeindeten Orten) helfen ihren älteren und hilfsbedürftigen Mitbürgerinnen und Mitbürgern. Schwerpunktmäßig bietet der Verein Bürger für Bürger e. V. folgende Leistungen an, ohne in Konkurrenz zu den gewerblichen Unternehmen oder professionellen Organisationen zu treten:

- Kleine handwerkliche Hilfsdienste im Haus und Garten (Gardinen auf- und abhängen, Rasen mähen, Briefkasten leeren)
- Kleine Fahrdienste (auch mit Begleitung) zum Arzt, zur Massage etc.
- Haussitting (Haustiere füttern/ausführen, Blumen gießen)
- Kleine Besorgungen (Grab gießen, einkaufen, Arznei holen)
- Schriftverkehr mit Behördengängen zu Behörden/Krankenkassen
- Betreuung

**Neue Mitglieder, die Hilfeleistungen erbringen wollen**, können sich an die Ortskoordinatoren/in wenden.

Falls Sie den zuständigen Ortskoordinator/in Ihrer Gemeinde nicht erreichen können, wenden Sie sich an einen anderen Ortskoordinator/in!

### Wir alle helfen Ihnen!

Für Abstatt	Annette Jacob, Tel. 07062 61242
Für Beilstein	Ingrid Bauer, Tel. 07062 8802
oder	Otto Sonnenwald, Tel. 07062 8790
Für Ilsfeld +	Jutta Layer, Tel. 07062 61029
Schozach + Auenstein	Mechthild Jäger, Tel. 07062 6967
	Sonja Enzel, Tel. 07062 9157108
Für Untergruppenbach +	Claudia Schlenker, Tel. 07131 970465
Unter- u. Oberheinriet	Jürgen Liedtke, Tel. 07130 6639

## Psychologische Außensprechstunde in Ilsfeld

### Gerne können Sie sich mit Fragen in Verbindung mit:

- Ihrem eigenen Leben (für Erwachsene und Jugendliche)
  - Ihrer Familie
  - Ihren Kindern
  - Ihrer Partnerschaft
  - Trennung und Scheidung
  - Ihrem Arbeitsplatz
- an uns wenden, um gemeinsame Ideen und Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln. Beraten werden Sie durch Angela Tatti, Lebens-, Paar- und Erziehungsberaterin in den Räumen der Diakoniestation (2. OG, 1. Raum rechts). Termine erhalten Sie nach Absprache über das Sekretariat der Psychologischen Beratungsstelle des Kreisdiakonieverbandes unter Tel.: 07131 964420. Die Erziehungs- und Jugendberatung ist kostenlos.

## Außensprechstunde des Jugendamts in Ilsfeld

### Montags Sprechstunde nach Vereinbarung des Jugendamts Allgemeiner Sozialer Dienst

Fragen und Probleme innerhalb der Familie? Frau Yelin, Bezirkssozialarbeiterin des Jugendamts, bietet in Ilsfeld Rathausstraße 8, am

ersten und dritten Montag des Monats **nur nach Vereinbarung** von 14.00 bis 16.00 Uhr Eltern, Kindern und Jugendlichen Beratung und Unterstützung an.

Einen Termin können Sie telefonisch unter der Nummer: 07131 994-305 oder per Mail unter: e.yelin@landratsamt-heilbronn vereinbaren.

### Das Tafelmobil kommt... ...immer mittwochs!



...und hält an folgenden Stellen:

- Auenstein: 10.45 – 11.30 Uhr Parkplatz „Boxenstop“ Hauptstraße 47
- Beilstein: 12.00 - 12.30 Uhr im alten Feuerwehrhaus Bahnhofstraße
- Oberstenfeld: 13.00 – 13.30 Uhr Bottwarstr. 9, Eingang alter EDEKA-Markt
- Großbottwar: 14.00 – 14.30 Uhr Wunnensteinhalle, Eingangsbereich

Verantwortlich:

Evangelische Kirchengemeinden im Kirchenbezirk Marbach-Nord: Auenstein, Beilstein, Gronau, Oberstenfeld, Großbottwar.

Diakonin M. Herter-Scheck

Tel.Nr. 07062/67 40 96

Diakonat.Marbach-Nord@t-online.de



# Tageseinrichtungen für Kinder

### Kindertageseinrichtung

Seit Mitte März sind nun die Tageseinrichtungen für Kinder geschlossen. Nachdem in den ersten Wochen nur wenige Kinder für die Notbetreuung angemeldet waren, steigen die Zahlen aktuell Tag für Tag an. Mittlerweile besuchen über 80 Kinder im Rahmen der Notbetreuung unsere Einrichtungen wieder. Unsere MitarbeiterInnen sind so abwechseln am Kind und im „Backoffice“ aktiv. In den kommenden Wochen ist entsprechend der Pressemitteilung des Kultusministeriums mit einer schrittweisen Erweiterung der Kinderzahlen zu rechnen.

Auch wenn, es in den Einrichtungen natürlich ohne Kinder sehr ruhig war, haben sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht gelangweilt, sondern kreativ und motiviert all die kleinen und großen Aufgaben erledigt, die im Alltag manchmal liegen bleiben oder die man sich eh schon lange vorgenommen hatte.

Wir möchten Ihnen liebe Eltern und euch liebe Kinder einen kleinen Einblick geben, was in den Einrichtungen in den letzten Wochen so passiert ist.

Die ersten Tage und Wochen waren die ErzieherInnen in allen Einrichtungen damit beschäftigt für Kinder wie MitarbeiterInnen Community-Masken zu nähen. Bei der Vielzahl an MitarbeiterInnen und Kindern war hier eine große Anzahl an Masken zu nähen, die nun schon in den Notgruppen aktiv zum Einsatz kommen.



Weiterhin standen natürlich in den ersten Wochen der Großputz und die Desinfektion aller Flächen und Spielmaterialien an. Hier konnten wir die Aufgaben, welche an unseren Putztagen normalerweise anfal-



len schon vorziehen, so dass im Laufe des Kindergartenjahres keine Putztage mehr anfallen werden und wir hoffentlich an diesen Tagen Kinder betreuen können.



Auch Arbeiten aus dem Alltag, wie Portfolioarbeit oder die Weiterentwicklung von Konzeptionen wurden vorangetrieben.



Gefreut haben sich sicher alle Kinder und Eltern über die Bastelpakete, Ostergeschenke oder auch Muttertagspräsente, die von den ErzieherInnen verteilt wurden oder in der Einrichtung abgeholt werden konnten. Der persönliche Kontakt, sich endlich mal wieder zu sehen, sich auszutauschen und zu hören wie es Kindern, Eltern und MitarbeiterInnen geht, war sicher für alle sehr bereichernd. Begegnungen fanden auch immer wieder an unseren Kitazäunen statt. Hier waren und sind wechselnde Zaunsgeschichten, Sportaktionen und Suchspiele angebracht, die zu einem Spaziergang und einem kurzen Verweilen einladen.



Aber auch anderen Arbeiten und Projekte wurden angegangen:

- so wurden Außenspielbereiche erneuert ...
- gegärtnert und gepflanzt....
- der Bauhof konnte mit Umbauarbeiten im Garten beginnen...
- und es wurde fleißig gestrichen und gemalert ...



Das sind natürlich nur ein paar kleine Einblicke. Wir freuen uns, alle Kinder hoffentlich bald wiederzusehen, gemeinsam spielen, erzählen, lernen, experimentieren und basteln zu können. Bis dahin wünschen wir allen Eltern und Kindern eine gute Zeit daheim. Wir sind in den Einrichtungen für Sie da. Melden Sie sich einfach per Mail oder Telefon, wenn Sie Anliegen und Fragen haben. Weiterhin halten wir Sie über die Elternbeiräte und auf unserer Homepage über alle aktuellen Entwicklungen informiert.

Ein Dank gilt allen unseren MitarbeiterInnen die motiviert und kreativ gewerkelt, gebastelt, geschrieben, gesägt, gegärtnert, gestrichen und vieles, vieles mehr bewegt haben. Und einfach das Beste aus dieser ungewohnt „Kinderfreien“ Zeit gemacht haben.

### REDAKTIONSSCHLUSS BEACHTEN

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Übermittlung Ihrer Textbeiträge.



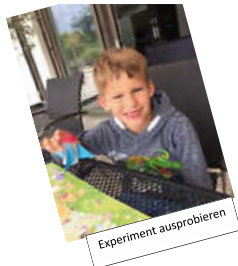
## TEK Wunderland



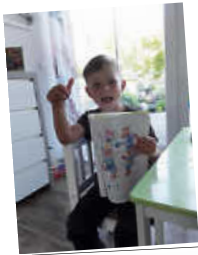
Ausmalbild anmalen



Vorschulaufgaben erledigen



Experiment ausprobieren



Vorschulaufgabe geschafft!



Anleitung zum Experiment anschauen...



Vorschulaufgaben erledigen



Ausmalbild anmalen



Im Wald spielen...



Vorschulaufgaben erledigen



Muttertagsgeschenk vorbereitet...



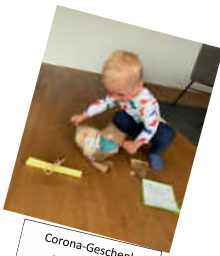
Die Überraschung gießen...



Muttertagsgeschenk überreichen...



Muttertagsherz



Corona-Geschenk ausgepackt...



Vorschulaufgaben erledigen...



Webrahmen erledigen



Ausmalbild anmalen



Schwungübungen



Corona-Geschenk ausprobieren

## TEK Quaki



### Arbeitseinsatz während der Corona Krise, Teil 2

Seit dem 20.04.2020 ist unsere Kindertagesstätte „Qua-Ki“ mit einer Notgruppe wieder geöffnet.

Wir Erzieherinnen haben während der Schließung den Frühjahrsputz gemacht. Alles wurde gut gereinigt und desinfiziert. Da unser Garten auch ein bisschen Pflege brauchte, schnitten wir die Bäume runter, entfernten das Efeu am Zaun um diesen im Anschluss neu zu gestalten. Wir Erzieherinnen dachten, dass es schnell und ganz einfach gehen wird.

Einfach war es, aber schnell ging es nicht. Das Efeu war ganz schön hartnäckig um den Zaun geschlängelt. Aber das war nicht das Schwerste. Das Schwerste war es, die Wurzeln aus der Erde raus zu bekommen. Eine Powerfrau aus unser Kollegium hat sich aber mit einem Spaten da dran getraut und die Wurzeln ausgegraben. Nach harter Arbeit flochten wir dann grüne PVC-Sichtschutzstreifen ein. An der Vorderseite zum Parkplatz war bisher ein Sichtschutz aus Bambus angebracht. Dieser in die Jahre gekommene Sichtschutz wurde ebenfalls von uns entfernt und neuer Schichtschutz aus PVC- wurde eingeflochten. Natürlich mussten wir auch noch das ganze Efeu und das Reisig auf den Häckselplatz bringen. Die Kinder aus der Notgruppe haben uns fleißig geholfen, den Anhänger damit voll zu laden.



Nach fast drei Wochen Arbeit im Garten ist er endlich fertig. Bleibt weiterhin alle gesund und kommt gut durch die Corona-Krise. Die Qua-Ki wünschte euch allen, gutes Durchhaltevermögen und Gesundheit.

## Schulen

### Volkshochschule Unterland



Ilse Bolg, Blumenstr. 8, 74360 Ilsfeld  
Tel. 07062 974381, Fax 07062 974382  
www.vhs-unterland.de, E-Mail: ilsfeld@vhs-unterland.de

### Musikschule Schozachtal



#### Musikschule Schozachtal startet mit dem Einzelunterricht

Gemäß der Rechtsverordnung des Sozialministeriums und des Kultusministeriums zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an Musikschulen in Baden-Württemberg findet ab Mittwoch, den 06. Mai der Präsenzunterricht in Form von Einzelunterricht an unserer Musikschule wieder statt. Auf die Einhaltung des Hygieneplans muss dabei strengstens geachtet werden. Die jeweiligen Lehrkräfte setzen

sich mit den Schülerinnen und Schülern in Verbindung, um Einzelheiten abzusprechen.

Gruppenunterrichte, Gesangs- und Bläserunterrichte dürfen noch nicht erteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

*Gerd Wolss*

Musikschulleiter

Weitere Informationen: 0 70 62/6 70 81

E-mail: [info@musikschule-schozachtal.de](mailto:info@musikschule-schozachtal.de)

Homepage: [www.musikschule-schozachtal.de](http://www.musikschule-schozachtal.de)

Adresse: Goldschmiedstraße 14, 74232 Abstatt

Öffnungszeiten Sekretariat: Mo. – Fr. 08:00 12:00 Uhr

Bitte Termin telefonisch vereinbaren.